

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

(Beilage zum Freiburger katholischen Kirchenblatt.)

Nro. 13.

Freiburg, den 4. August 1858.

II. Jahrgang.

Nro. 43. Die Landescolleete zur Erbauung eines Gotteshauses für die Gemeinde Rauenberg, Bezirksamts Wertheim, betreffend.
Ord.-Nro. 6200. An die erzbischöfl. Decanate des Unterrheinkreises:

Im Amtsbezirke Wertheim befindet sich eine sehr arme katholische Gemeinde mit 420 Seelen — Rauenberg mit dem Zinken Dörrhof — welche zur Pfarrei Freudenberg, 1½ Stunde von da entfernt, eingepfarrt ist. Zu dieser großen Entfernung kommt noch ein beschwerlicher, steiler Weg, so daß zur Pfarrkirche die kränklichen oder alten Leute kaum kommen können, und manch' Andere wegen Mangel an Kleidung ebenfalls zurückbleiben.

Ein eigenes Kirchlein zu bekommen, in welchem von Zeit zu Zeit das Opfer erneuert wird, das unser Erlöser durch die Hingabe seines kostbaren Blutes am Kreuze darbrachte, und das für alle Zeiten eingesezt wurde, damit die Gemeindeangehörigen sich der Gnade theilhaftig machen können, die uns Christus durch seinen Opfertod erworben hat, in welchem Kirchlein sie sich auch zur sonstigen religiösen Erbauung einfinden können, ist unter den angegebenen Verhältnissen ein wahrhaftes Bedürfnis; es ist dieß aber auch der armen Gemeinde lang gehegter und sehnlichster Wunsch.

Darum hat auch der dortige weltliche Ortsvorstand einen schönen Platz für die Kirche und für einen Friedhof, und es haben zwei auswärtige Steinbruchbesitzer, der eine die Bausteine, der andere die Matten zur Belegung des Bodens in der Kirche aus ihren Mitteln als Beitrag zum Kirchenbau angeboten; die einzelnen Mitglieder der Gemeinde wollen dazu nach Kräften eine Summe zusammenbringen, alle wollen die nöthigen Frohnden übernehmen, wie dieß ehemals unsere frommen Vorfahren freiwillig und ohne gesetzliche Nöthigung immer gethan, und sich so oft die schönsten Gotteshäuser erbaut haben.

Aber immer fehlt der armen Gemeinde, wenn auch keine große, doch die für sie unerschwingliche Summe von ungefähr 1500 fl. zur Bestreitung der Kosten für die Handwerksleute, und zu deren Herbeischaffung bittet sie um Unterstützung.

Wohl wissen wir, daß der Ansprüche viele sind, die auf die werththätige Liebe gemacht werden. Allein um eine kleine Gabe glauben wir für diese arme Gemeinde doch bitten zu dürfen, denn wir wissen, die katholische Liebe ermüdet nicht, und wissen, daß der Segen des Allerhöchsten im reichsten Maße ruht auf jeder, auch der kleinsten Gabe, wenn sie nur aus Liebe gespendet wird.

Wir verordnen nunmehr, daß die erzbischöfl. Pfarrämter des Unterrheinkreises am nächsten Sonntag nach Empfang dieses von der Kanzel herab den Gemeinden zu solchen Gaben den darauf folgenden Sonntag bestimmen. Die Beiträge sind sofort an die erzbischöfl. Decanate einzusenden, welche sie dem erzbischöfl. Pfarramte Freudenberg übersenden und zugleich Anzeige von den Beiträgen anher machen werden.

Freiburg, den 23. Juli 1858.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 44. Die Wallfahrtsstipendien von Walldürn pro 1858 betreffend.

Ord.-Nro. 6084. An sämtliche erzbischöfl. Decanate im badischen Lande:

Die Wallfahrt nach Walldürn ist in diesem Jahre sehr stark gewesen, und es wurden so viele Sacra bestellt, daß sie dortselbst unmöglich persolvirt werden können.

Ueber die Bestellungen mit den erbetenen Intentionen wurde aber ein genaues Verzeichniß geführt und dieses sammt den Stipendien anher vorgelegt.

Unsere erste Sorge in diesem Betreffe ist nun, daß die übernommenen Verbindlichkeiten gewissenhaft erfüllt werden, weswegen wir zu erfahren wünschen, welche Priester geneigt sind und Zeit haben, Sacra gegen die verabfolgten Stipendien zu besorgen. Da deren aber sehr viele sind, so wäre es auch wünschenswerth, daß andere Priester, welche sich nicht in der Lage befinden, zur Abhülfe der eigenen oder fremden Dürftigkeit die Stipendien anzunehmen, diese einem wohlthätigen und,

wie wir wissen, von unserm ganzen venerablen Curatlerus als sehr wichtig anerkannten Zwecke zuwendeten, wir meinen nämlich einem Armenkinderhaus.

Im vorigen Jahre ist dadurch jenem zu Walldürn, das im vorigen Monate unter den besten Aussichten eingeweiht und eröffnet wurde, eine namhafte Unterstützung durch Uebernahme von einer größern Zahl von Obligationen von Priestern aus dem Unterheinreise zugewendet worden. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß dortselbst sowohl, wie aber auch in den übrigen Kreisen sich wieder Viele bereit zeigen werden, mit der Perfolvirung von Sacra noch das weitere gute Werk zu verbinden, ein Armenkinderhaus zu unterstützen, sei es das in Walldürn schon bestehende, oder ein an einem andern Orte noch zu gründendes, wie denn ein solches für Knaben jetzt ganz besonders zum Bedürfniß geworden ist.

Wir beauftragen darum unsere Decanate, eine Liste bei der Capitelsgeistlichkeit in Umlauf zu setzen, worauf Jedweder nach freier Wahl aufzeichnen möge, wie viele Sacra von ihm ohne Stipendien zu genanntem Zwecke übernommen werden wollen. Die andern Stipendien würden wir sofort, wie oben angegeben, zu verwenden uns bemühen.

Unsere Decanate werden innerhalb vier Wochen anher Vorlage von diesen Listen machen.
Freiburg, den 16. Juli 1858.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 45. Die Erhaltung der Alterthümer in den Kirchen betreffend.

Ord.-Nro. 9705. An sämtliche hochw. Decanate der Erzdiocese:

Wir haben durch unsern Erlaß vom 18. Juli 1856, Nro. 6004 Vorsorge zur Erhaltung der Alterthümer, Bilder, Kunstgegenstände u. dgl. in den Kirchen getroffen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei Restauration solcher Kunstdenkmale nicht immer mit der erforderlichen Sachkenntniß verfahren wird. Um nun auch hierüber zu wachen, beauftragen wir hiemit unsere hochw. Decanate, den Pfarrämtern und durch diese den Stiftungsvorständen zu eröffnen, daß dieselben vor Bornahme der fraglichen Restaurationen jeweils an uns über diese Gegenstände berichten, und ihre Vorschläge, Anträge und Ueberschläge über die wahrscheinlichen Kosten, sowie die Angabe der Fonds, aus welchen letztere zu bestreiten wären, beifügen sollen. Selbstverständlich ist auf möglichste Schonung der Fonds Rücksicht zu nehmen.

Freiburg, den 23. October 1857.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 46. Die Verrechnung der Zeugengebühren in Untersuchungssachen betreffend.

Den erzbischöflichen Untersuchungscommissären wird nachstehende im Lande bestehende, hierdurch auch für die kirchlichen Untersuchungen und kirchlichen, unserer Jurisdiction unterstehenden Sachen als anwendbar erklärte Gebührenordnung zur Kenntniß und Nachachtung gebracht.

§ 1.

Zeugen jeder Art (Beweiszeugen und Urkundspersonen), welche vor einer Behörde erscheinen, erhalten, wenn sie in ihrem Wohnort vernommen werden, bei einem Zeitaufwand

- a) von einem halben Tag oder weniger eine Gebühr von 12 Kreuzer,
- b) über einen halben bis zu einem ganzen Tag 30 Kreuzer.

§ 2.

Werden sie außerhalb ihres Wohnortes vernommen, so beträgt die Gebühr bei Denjenigen, welche nicht weiter als drei Stunden von dem Ort der Einvernahme wohnen, bei einem Zeitaufwand

- a) bis zu einem halben Tag 24 Kreuzer,
- b) über einen halben Tag bis zu einem ganzen Tag 48 Kreuzer.

Dieser Zeitaufwand wird berechnet nach der Zeit, welche der Zeuge bei der Behörde zubringen mußte, und nach der Ortsentfernung, indem für jede Wegstunde eine Stunde Zeitaufwand für den Hinweg und eine Stunde für den Zurückweg in Rechnung gebracht wird.

Wenn der Zeuge auswärts übernachten muß, so erhält er für jede Nacht weitere 12 Kreuzer.

§ 3.

Bei Denjenigen, welche weiter als drei, aber nicht weiter als acht Stunden von dem Orte der Einvernahme wohnen, erhöht sich die nach § 2 berechnete Gebühr für jede Wegstunde, die ihr Wohnort mehr als drei Stunden von dem Ort der Einvernahme entfernt ist, um 18 Kreuzer.

Ist die Entfernung größer als acht Stunden, so erhöht sich die nach dem vorhergehenden Satze berechnete Gebühr um je 24 Kreuzer für jede weitere Wegstunde.

In den Fällen dieses Paragraphen wird bei Berechnung der im § 2 bestimmten Tagesgebühren der Zeitaufwand für die Reise, soweit sie drei Wegstunden übersteigt, nicht in Anrechnung gebracht.

§ 4.

Unmündige oder presthafte Personen, welche mit einem Aufseher oder Begleiter erscheinen, erhalten, wenn Letzterer nicht gleichfalls als Zeuge vorgeladen ist, die anderthalbfache Gebühr.

§ 5.

Personen, welchen wegen Alters oder Gebrechlichkeit eine Fußreise nicht zugemuthet werden kann, dürfen für jede Wegstunde der Entfernung ihres Wohnortes von dem Orte der Einvernahme eine Reisegebühr von 24 Kreuzer in Rechnung bringen, oder es kann ihnen, wenn sie sich besonderer Umstände wegen eines eigenen Gefährts bedienen müßten, der volle Ersatz ihres bescheinigten Reiseaufwandes bewilligt werden, auch wenn die Ortsentfernung weniger als drei, beziehungsweise acht Stunden beträgt.

§ 6.

Soweit sich der Zeuge der Eisenbahn bedienen kann, darf statt der Weggebühr (§ 3) nur der Fahrpreis für die dritte Wagenabtheilung gerechnet werden.

Bei Berechnung der Tagesgebühr (§ 2) wird jedoch die auf der Eisenbahn zugebrachte Fahrzeit mit in Anrechnung gebracht.

§ 7.

Sachverständige können gleiche Gebühren verlangen, wie Zeugen, und erhalten für ihr Gutachten, sofern sie nicht zur unentgeltlichen Abgabe desselben verpflichtet sind, überdieß eine nach Verhältnis ihrer persönlichen Stellung, ihres Zeitaufwandes und der Schwierigkeit ihrer Arbeit von der Behörde, welche das Gutachten gefordert, festzusetzende Gebühr, welche nicht unter 15 Kreuzer und, besondere Fälle abgerechnet, nicht über 10 Gulden betragen soll.

Besteht für Sachverständige eine besondere Taxordnung, so werden ihre Gebühren hiernach bemessen.

§ 8.

Die Gebühr, welche einem Zeugen angewiesen wird, ist künftig am Rande des Protokolls über die Einvernahme zu bemerken; es sind die ganzen Bestandtheile anzugeben, wie folgt:

erhielt angewiesen:

Tagesgebühr für	Tage	fl.	fr.
für Uebernachten	" " " " " " " " " " " "	"	"
Weggebühren für	Stunden	"	"
oder			
Eisenbahn-Taxe für	Stunden	"	"
	zusammen	fl.	fr.

§ 9.

Zum Vollzug dieser Bestimmungen fragt der Untersuchungsrichter jeden Zeugen nach geschehener Einvernahme, ob er die Zeugengebühr verlange oder nicht.

Verlangt er dieselbe nicht, so wird am Rande des Protokolls bemerkt: „Verzichtet auf die Gebühr.“

§ 10.

Der Untersuchungscommissär hat nebst dem Ersatz für die Chaise anzusprechen:

- a) Diät per Tag 4 Gulden, wenn er nämlich seine Wohnung in den Monaten October bis mit April erst nach 8 Uhr, in den andern Monaten erst nach 9 Uhr Abends wieder erreicht; sonst passirt nur 1/2 oder 2/3 Diät;
- b) für Heizung in den genannten Wintermonaten 1/10 der Diät;
- c) für Bedienung 48 Kreuzer per Tag, sonst 24 Kreuzer;
- d) Trinkgeld dem Kutscher 48 Kreuzer;
- e) Stallgeld 12 Kreuzer.

Der Protokollführer hat eine Gebühr von 2 Gulden 30 Kreuzer bis 3 Gulden anzusprechen.

Der Untersuchungscommissär muß jedesmal in den Untersuchungsacten sowohl die Stunde seiner Abfahrt vom Hause und der Rückkunft in dasselbe bemerken.

§ 11.

Die erzbischöfl. Untersuchungscommissäre haben nach geschlossener Untersuchung ihrem Vorlagebericht ein doppelt ausgefertigtes Kostenverzeichniß beizufügen, welches neben den Kosten der Untersuchungscommission, als: Diäten, Fuhrlohn etc., die Zeugen (Sachverständige) unter Angabe ihrer Gebühren mit Verweisung auf die Acten-Seite (gemäß § 8, 9) einzeln aufzählt.

Die wirklichen Auslagen der Commission für Fuhrlohn, Botensöhne ic. sind durch Bescheinigungen, welche dem Kostenverzeichnis beizugeben sind, zu belegen.

(Für Hohenzollern wird eine eigene Gebührenordnung folgen.)

Freiburg, den 23. Juli 1858.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 47. Die Vergebung zweier Freiplätze im Frauenkloster zu Offenburg betreffend.

Durch dießseitigen Erlaß vom 23. Juli d. J. Nro. 6325 haben Fridolina Buß, Tochter des Hrn. Hofraths Dr. Buß in Freiburg, und Theresia Harrer, Tochter des Hrn. Postverwalters Harrer, geb. in Stockach, die von uns zu vergebenden beiden Freiplätze erhalten.

Freiburg, den 23. Juli 1858.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Diensternennungen.

Caplan Franz Xaver Höll in Karlsruhe wurde von dem Generalpräses der katholischen Gesellenvereine als Diöcesanpräses der in dießseitiger Diöcese bestehenden Gesellenvereine aufgestellt und als solcher von Sr. Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof bestätigt.

Durch Ordinariats-Entschlieung vom 30. Juli d. J. Nro. 6383 wurde Pfarrer Weingärtner in Oberkirch als Kammerer des venerabeln Capitels Offenburg bestätigt.

Professablegung.

Durch Ordinariats-Entschlieung vom 30. Juli d. J. Nro. 6368 wurde die Candidatin Josephine Bosh von Freiburg in das dortige Ursulinerkloster aufgenommen.

Vermischtes.

Die „Verwaltungsinstruction“ für das Hohenzollern'sche Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögen

wird den erzbischöfl. Verwaltungsbehörden in Hohenzollern direct von hier aus auf dem Dienstwege in ausreichender Anzahl von Exemplaren zugesendet werden, was wir mit Bezug auf die anher gestellten Anfragen von Geistlichen aus Hohenzollern und Nro. 40 des Anzeigebl. v. 21. Juli d. J. Nro. 12 zur Kenntniß bringen.

Freiburg, 30. Juli 1858.

Die Erzbischöfliche Kanzleidirection.
Dr. Maas.

Anmeldung zur Aufnahme in das St. Fidelishaus in Sigmaringen betreffend.

In das St. Fidelishaus dahier, in welchem bekanntlich seit zwei Jahren mehrere Schüler, die das Gymnasium He-

dingen besuchen, unter besonderer Aufsicht und Leitung zusammenwohnen, können beim Beginn des nächsten Schuljahres (Anfangs October) einige Zöglinge neu aufgenommen werden. Diejenigen, welche nächsten Herbst in dasselbe einzutreten wünschen, haben sich innerhalb drei Wochen (von heute an gerechnet) beim Vorstand des Hauses, Hrn. Pfarrer Geiselhart, zu melden. Auch Ausländer sind vom Eintritt nicht ausgeschlossen, müssen jedoch jährlich im Ganzen 180 fl. (für Wohnung, Kost ic.) bezahlen, während die Zöglinge aus Hohenzollern nur 150 fl. zu entrichten haben, weil die Mittel zum Ankauf des Hauses ic. durch Collecten in Hohenzollern gebracht worden sind.

Sigmaringen, den 8. Juli 1858.

Das Fidelishaus-Comité.